



Heppenheim, den 10.09.2018

Flurbereinigungsverfahren Bergsträßer Reben- und Blütenhang
Az.: VF 2093

1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Dezember 2012

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergsträßer Reben- und Blütenhang wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Beschluss vom 12.12.2012 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Bergsträßer Reben- und Blütenhang wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke hinzugezogen:

Gemarkung Bensheim:

Flur: 8 Flurstück: 530, 615/2

Gemarkung Zwingenberg:

Flur: 1 Flurstück 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531,
554, 562/82

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden die folgenden Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Zell:

Flur 2 Flurstück: 511/1

Gemarkung Zwingenberg:

Flur 2 Flurstück: 204, 205, 206, 207, 208

- 1.3 Im Flurbereinigungsbeschluss vom 12.12.2012 sind verschiedene Flurstücke als teilweise (tlw.) zugezogen gekennzeichnet worden. Diese werden durch folgende Flurstücke ersetzt:

Gemarkung Bensheim:

Flur 9 Nr. 560/4 tlw. wird ersetzt durch Nr. 560/5

Gemarkung Zell:

Flur 3 Nr. 198/2 tlw. wird ersetzt durch Nr. 198/2

Gemarkung Heppenheim:

Flur 8 Nr. 475/29 tlw. wird ersetzt durch 475/38

Nr. 475/30 tlw. wird ersetzt durch 475/39

Gemarkung Unter-Hambach:

Flur 11 Nr. 70/6 tlw. wird ersetzt durch Nr. 70/13

Gemarkung Zwingenberg:

Flur 1 Nr. 562/73 tlw. wird ersetzt durch Nr. 562/84

Flur 2 Nr. 24 tlw. wird ersetzt durch Nr. 24/2

Nr. 235/73 tlw. wird ersetzt durch 235/86

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich durch diesen Beschluss um 1ha auf 69 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

- 2.1 An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche

Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 2.1 und 2.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 2.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

5. Bekanntgabe

Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG den betroffenen Teilnehmern und Teilnehmerinnen mitgeteilt.

6. Begründung

- 6.1 Um die weinbaulich geprägten Kulturlandschaft zu erhalten und die Erschließung zu sichern werden die Grundstücke Gem. Zwingenberg, Flur 1 Nrn. 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 554 und 562/82 zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen

- 6.2 Die Grundstücke Gem. Zwingenberg, Flur 2 Nr. 204, 205, 206, 207, 208 haben keinen Vorteil durch das Flurbereinigungsverfahren und werden vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen.
- 6.2 Aus katastertechnischen Gründen werden die unter 1.3 aufgeführten Grundstücke durch neue ersetzt, die Grundstücke Gem. Bensheim, Flur 8 Nr. 530 und 615/2 zum Verfahrensgebiet hinzugezogen und das Grundstück Gem. Zell Flur 2 Nr. 511/1 aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde –
Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim

der beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation- Obere
Flurbereinigungsbehörde –
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.



Amt für Bodenmanagement Heppenheim
- Flurbereinigungsbehörde -

.....
(Knöll, Amtsleiter)